



Sanktions- und Krisenabsicherung Ihres Russlandgeschäfts

Angesichts der Sanktionen gegen Russland, der russischen Gegensanktionen, des starken Rubelverfalls und des geringen Ölpreises ergeben sich für viele Unternehmen mit Russlandgeschäft derzeit neue Fragen. Dazu gehören u.a. die Einhaltung der Sanktionen, Finanzierungserfordernisse russischer Tochtergesellschaften sowie die rechtssichere Vertragsgestaltung mit russischen Partnern. Von der deutschen Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt blieben damit im Zusammenhang stehende erhebliche Änderungen des russischen Gesellschafts- und Zivilrechts, die in der Praxis bedeutende Auswirkungen haben können. Wesentliche Fragestellungen zeigt der vorliegende Newsletter auf.

1. Einhaltung der sanktionsrechtlichen Regelungen

Die EU- Sanktionen gegen Russland können in personen- und branchenspezifische Beschränkungen unterteilt werden.

Prüfung des russischen Geschäftspartners

Die EU-Sanktionen sehen ein Verbot vor, gelisteten natürlichen oder juristischen Personen unmittelbar finanzielle und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Auch eine mittelbare Leistung ist verboten, sofern die Weitergabe an gelistete oder mit diesen verbundene Personen beabsichtigt ist. Zur Reichweite dieser Beschränkung hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle festgestellt, dass die Maßnahmen nur diejenigen Personen betreffen, die in Anhang I. der Verordnungen (EU) Nr. 208/2014 und Nr. 269/2014 aufgeführt sind. Mit diesen Personen in Verbindung stehende natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind nur betroffen, wenn sie selbst ebenfalls in Anhang I. aufgeführt sind.¹

Verbot von Rechts-
geschäften mit
sanktionierten
Personen

Prüfung von
Sanktionierung

Vor Abschluss eines Vertrages mit einem russischen Partner ist zu prüfen, ob dieser unter die Liste sanktionierter Personen fällt.

Unabhängig von einer
Sanktionierung:
Prüfung von
Rechtsstatus und
Bonität des russischen
Geschäftspartners

Unabhängig von der Frage aktueller Sanktionen sollten grundsätzlich Bonität und Rechtsstatus des russischen Partners vor Vertragsschluss geprüft werden und dabei möglichst alle bestehenden Auskunftsmöglichkeiten genutzt werden. Ein Auszug aus dem russischen Einheitlichen Staatlichen Register der Juristischen Personen (EGRJuL) ist unerlässlich. Auch Internetrecherchen bieten sich an, ggf. die Beauftragung externer Dienstleister. Zudem sollte der Vertragspartner selbst angehalten werden, erforderliche Auskünfte (zum Beispiel Satzung) vorzulegen. Insgesamt ist die Situation der Beschaffung ausreichender wirtschaftlicher Informationen über einen russischen Vertragspartner derzeit jedoch wenig befriedigend, da keine handelsrechtlichen Publizitätserfordernisse bestehen.

¹ www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/embargos/russland_ukraine/ukraine_massnahmen/index.html

Zulässigkeit des beabsichtigten Geschäftes

Waffenembargo

Im Rahmen des Waffenembargos sind die Aus- und Einfuhr, der Kauf und die Beförderung von Rüstungsgütern sowie die Erbringung rüstungsbezogener technischer Hilfe und Finanzierung seit dem 1. August 2014 verboten. Der Verkauf, die Lieferung oder die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem, das heißt, zivilem und militärischem Verwendungszweck (sog. Dual-Use-Güter) sind verboten, sofern diese ganz oder teilweise für militärische Zwecke oder für einen militärischen Endnutzer bestimmt sind oder bestimmt sein können. Die Lieferung von Dual-Use-Gütern an bestimmte Rüstungsunternehmen ist verboten, ungeachtet des Verwendungszwecks. Der Export von nicht gelisteten Dual-Use-Gütern ist zulässig, jedoch genehmigungspflichtig.

Dual Use

Im Rahmen der branchenspezifischen Sanktionen bestehen auch immer Ausnahmeregelungen, die im Einzelfall gesondert zu prüfen sind.

Es besteht eine Genehmigungspflicht für bestimmte gelistete Güter des Energiesektors, die zum Einsatz in Russland bestimmt sind. Nicht genehmigungsfähig, also verboten, ist die Lieferung von Gütern zur Erdölexploration und Förderung unter Wasser in Tiefen von mehr als 150 m, im Offshore-Gebiet nördlich des Polarkreises und für Vorhaben zur Gewinnung von Erdöl aus Ressourcen in Ton- und Schiefergesteinsformationen durch Hydro-Fracking. Auch damit im Zusammenhang stehende erforderliche Dienstleistungen sind verboten.

Energiesektor

Finanzsektor

Im Finanzierungssektor ist der Kauf oder Verkauf übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen, die nach dem 12. September 2014 durch konkret aufgeführte russische Banken und Unternehmen ausgegeben wurden, verboten.

Sonstige Geschäfte mit russischen Partnern sind allerdings weiterhin zulässig und unbeschränkt möglich.

Krim und Sewastopol

Es gilt ein grundsätzliches Einfuhrverbot von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol² in die EU, verbunden mit einem Verbot der direkten oder indirekten Finanzierung sowie einem (Rück-)Versicherungsverbot. Investitionen in Infrastrukturobjekte in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation, Energie, der Erwerb von Immobilienobjekten oder sonstigen Unternehmensbeteiligungen oder die Errichtung von Joint Venture und tourismusbezogene Dienstleistungen mit Bezug auf die Krim und in Sewastopol sind verboten.

Pflicht zur Einhaltung von US-Sanktionen prüfen

Deutsche Unternehmen mit US-Geschäft sollten auch die US-Sanktionen gegen Russland beachten, die zum Teil von den EU-Sanktionen abweichen.

2. Rubelverfall und Finanzierungserfordernisse

Der Rubelverfall und der geringe Ölpreis machen russischen Unternehmen zu schaffen. Diese haben häufig Finanzierungsschwierigkeiten. Der Rubelverfall spielt in der Praxis auch eine große Rolle für Tochtergesellschaften deutscher und anderer ausländischer Unternehmen. Ihre finanziellen Schwierigkeiten können durch Kapitalzufuhren an die russischen Tochtergesellschaften aufgefangen werden. Dies kann beispielsweise durch Darlehensgewährungen, aber auch Stammkapital- oder Vermögenseinlagen erfolgen.

Gesellschafterfinanzierungen russischer Tochtergesellschaften

Thin Cap Rules

Bei Gesellschafterdarlehen an russische Gesellschaften ist zu beachten, dass die sogenannten Zinskappungsgrenzen und steuerlichen Eigenkapitalanforderungen (Thin Cap Rules) des russischen Steuerrechts eingehalten werden, damit die Zinsen zum einen als abzugsfähige Betriebsausgaben anerkannt und zum anderen nicht als Dividenden mit einer Quellensteuer belegt werden.

² Krim und Sewastopol werden in Russland als unterschiedliche Föderationssubjekte (Verwaltungseinheiten) behandelt.

Hier gab es kürzlich einige wesentliche Gesetzesänderungen. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen gilt:

Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital 1:3

Zinsen, die im Rahmen einer Gesellschafterfremdfinanzierung gezahlt werden, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, soweit die Gesellschafterfremdfinanzierung nicht mehr als das 3-fache des Eigenkapitals im Sinne des Art. 269 des russischen Steuergesetzbuches (SteuerGB RF) der Gesellschaft (oder das 12,5-fache bei Banken und Leasingunternehmen) beträgt. Hierbei sind weitere Regelungen hinsichtlich der Darlehen und hinsichtlich der Qualifizierung der Darlehen als Dividenden zu beachten.

Festschreibung eines Rubel- Umrechnungskurses für Zins- und Eigenkapital- berechnungen

Die Neuregelungen schreiben zudem einen Umrechnungskurs dieser vorstehend beschriebenen Darlehen in Rubel zum Kurs des 1. Juli 2014 fest. Dies betrifft auch die Berechnung des Eigenkapitals gemäß Art. 269.2 SteuerGB RF bezüglich Darlehensgewährungen vor dem 1. Oktober 2014.

Darüber hinaus schränkt Art. 269.1 SteuerGB RF die Abzugsfähigkeit von Zinsen beim Schuldner in Abhängigkeit von der Höhe des Zinssatzes ein.

Wesentliche Neuregelungen zur Abzugsfähigkeit von Zinsen

Nach der gesetzlichen Formulierung sollen die Neuregelungen Anwendung auf alle Rechtsbeziehungen ab dem Jahre 2015 finden. Inwieweit damit auch eine Anwendung auf bereits vor dem Jahr 2015 bestehende Darlehensverbindlichkeiten zulässig sein wird, bleibt zunächst abzuwarten.

Die Abzugsfähigkeit von Zinsen rückwirkend ab 1. Januar 2015 gemäß Art. 269.1 SteuerGB RF wird wie folgt festgestellt:

Maßgeblich ist hierbei zunächst, ob die Finanzierung innerhalb Russlands stattgefunden hat und, ob es sich um ein Rubel- oder Valutadarlehen handelt. Davon hängt ab, welcher Rahmen von Zinssätzen angewendet werden kann, innerhalb derer die Zinsen als abzugsfähige Betriebsausgaben anerkannt werden.

Es ist also zunächst zu prüfen, ob es sich um ein sogenanntes kontrollpflichtiges Geschäft nach den neuen russischen Verrechnungspreisregelungen handelt. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn an dem Rechtsgeschäft eine ausländische verbundene Person beteiligt ist. In einem zweiten Schritt sind Rubel- und Valutadarlehen voneinander abzugrenzen.

1. Kontrollpflichtige Geschäfte

Sofern sich die Zinsen in den neuen gesetzlichen Rahmen bewegen, sind sie beim Schuldner als abzugsfähige Betriebsausgaben zu berücksichtigen (sofern das oben beschriebene Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital von 1:3 oder 1:12,5 eingehalten wird).

Dabei wird unterteilt in innerrussische und grenzüberschreitende Rubeldarlehen sowie in Valutadarlehen, für die jeweils unterschiedliche Sätze gelten.

Für innerrussische und grenzüberschreitende Rubeldarlehen werden Rahmen anhand bestimmter prozentualer Sätze (bis zu 180%) in Abhängigkeit des jeweils geltenden Leitzinssatzes der russischen Zentralbank (Bank Russlands) angewendet, die zunächst für das Jahr 2015 gelten. In beiden Fällen erfolgt ab dem 1. Januar 2016 eine Herabsetzung.

Sowohl bei innerrussischen als auch grenzüberschreitenden Valutadarlehen werden Prozentsätze des Euribor oder Libor festgesetzt in Abhängigkeit von der vereinbarten Währung des Darlehens.

Wenn die vereinbarten Zinssätze sich außerhalb dieser gesetzlichen Rahmen bewegen, hat der russische Steuerpflichtige nachzuweisen, dass sie angemessen sind und sich auf Arm's Length Niveau nach den russischen Verrechnungspreisvorschriften bewegen. Kann dies nicht belegt werden, wird die russische Finanzverwaltung die Abzugsfähigkeit ganz oder teilweise ablehnen.

2. Nicht kontrollpflichtige Geschäfte

Die Zinsen sind hier abzugsfähig, wenn die steuerlichen Eigenkapitalanforderungen eingehalten werden.

Sonderregelungen für
Rubeldarlehen für
Dezember 2014

Für Dezember 2014 wurde die Zinskappungsgrenze für Rubeldarlehen sowohl bei kontroll- als auch nichtkontrollpflichtigen Geschäften auf das 3,5-fache des Refinanzierungszinssatzes der russischen Zentralbank (Bank Russlands) erhöht.

Stammkapitalerhöhung und Vermögenseinlagen bei russischen Tochtergesellschaften

Die Zufuhr von benötigtem Kapital in eine russische Tochtergesellschaft kann erfolgen durch

- eine Einlage in das sonstige Vermögen oder durch eine
- Stammkapitalerhöhung.

Stammkapitaleinlage
steuerfrei, Besteuerung
der Rückführung von
Stammkapitaleinlagen
anhand DBA prüfen

Stammkapitaleinlagen sind kein steuerpflichtiger Ertrag bei der russischen Tochtergesellschaft. Eine zukünftige Rückführung von Stammkapital an die Gesellschafter kann aber ggf. zu einer Besteuerung in Russland führen. Dies ist in der Praxis zur Zeit unklar. Maßgeblich für die Vermeidung einer solchen Besteuerung ist das Vorhandensein eines Doppelbesteuerungsabkommens, das "sonstige Einkünfte" von der Besteuerung ausnimmt.

Eine Einlage in sonstiges Vermögen kann durch eine gesellschaftsrechtlich geregelte Einlage in das Zusatzkapital sowie als eine rein steuerliche Zuwendung erfolgen. Hierbei ist jeweils ein Verzicht auf Darlehensforderungen zulässig, wobei steuerliche Besonderheiten berücksichtigt werden müssen.

Satzungsregelung
erforderlich

Nach Art. 67 Punkt 2 des russischen Zivilgesetzbuches (ZGB RF) sind die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zur Erbringung von Vermögenseinlagen in der durch die Satzung festgelegten Art und Weise verpflichtet. Aus dieser Regelung wird gefolgert, dass für eine Vermögenseinlage zunächst eine entsprechende Regelung in der Satzung vorhanden sein muss. Weiterhin erforderlich ist ein Gesellschafterbeschluss. Dieser sollte ausdrücklich den Grund der Einlage enthalten, um deren Besteuerung zu vermeiden.

Keine Besteuerung von
Vermögenseinlagen unter
den Voraussetzungen der
Art. 251 Punkt 11 und 251
Punkt 1 Unterpunkt 3.4
SteuerGB RF

Bei sonstigen Einlagen der Gesellschafter, die nicht in das Stammkapital der Gesellschaft geleistet werden, wird die Gesellschaft Eigentümerin des zugewendeten Vermögens ohne eine Gegenleistung. Dieser sonstige betriebliche Ertrag bei der Gesellschaft ist bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen nicht steuerpflichtig, insbesondere nach Art. 251 Punkt 11 SteuerGB RF (wesentliche Beteiligung) oder nach Art. 251 Punkt 1 Unterpunkt 3.4 SteuerGB RF (zur Erhöhung des Eigenkapitals der Gesellschaft). Eine Vermögenseinlage in Russland ist damit nicht ohne weiteres mit einer Kapitalrücklage nach deutschem Verständnis gleichzusetzen. Eine Einlage in das sonstige Vermögen hat den Nachteil, dass diese als Teil der Gewinnrücklagen bei einer Repatriierung durch die russische Finanzverwaltung als Dividenden betrachtet werden und dementsprechend einer Besteuerung an der Quelle in Russland unterliegen kann.

Handelsrechtlicher Kapitalerhaltungsgrundsatz bei OOO und AO ab Ende des 2. Geschäftsjahres einzuhalten

Handelsrechtlicher Kapitalerhaltungsgrundsatz

Eine OOO und eine russische Aktiengesellschaft (AO) sind verpflichtet, innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen ihre sogenannten Reinaktiva zu erhöhen oder ihr Stammkapital herabzusetzen, wenn der Wert der Reinaktiva zum Ende des zweiten Geschäftsjahres oder zum Ende jedes folgenden Geschäftsjahres niedriger als das Stammkapital ist.

Die Berechnung der Reinaktiva erfolgt auf der Grundlage von Anweisungen des russischen Finanzministeriums. Die Reinaktiva entsprechen grundsätzlich dem Eigenkapital der Gesellschaft. Diese werden als Differenz der in der Handelsbilanz ausgewiesenen Aktiva und den Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit einigen Modifikationen ermittelt.

Für eine OOO gilt seit dem 1. September 2014 wieder die Einhaltung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes zum Ende des zweiten Geschäftsjahres und nicht erst wie zuvor noch zum Ende des dritten Jahres. Russische Satzungen sind möglicherweise noch nicht an diese Neuregelung angepasst.

Für die Behebung eines Verstoßes gegen den Kapitalerhaltungsgrundsatz kommen verschiedene Möglichkeiten von Vermögenseinlagen in Betracht. Eine Stammkapitalerhöhung behebt den Zustand nicht.

Behebt eine russische Gesellschaft einen Verstoß gegen den Kapitalerhaltungsgrundsatz nicht bzw. nicht fristgemäß, besteht das Risiko einer Zwangsliquidation. Diese wird allerdings von der Rechtsprechung als ultima ratio bei schwerwiegenden, nicht mehr zu beseitigenden Rechtsverstößen nur in Ausnahmefällen anerkannt, eher geht man von einer sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage und ggf. einer Insolvenzlage aus.

3. Hinweise zur Vertragsgestaltung mit russischen Partnern

Klare Kündigungsregelungen

Bei Verträgen mit russischen Partnern ist darauf zu achten, dass sich der deutsche oder ausländische Vertragspartner ausreichend vor möglichen wirtschaftlichen Verschlechterungen des russischen Vertragspartners schützt und auch bei anderen unerwarteten Ereignissen flexibel agieren kann. Dabei ist auf genaue Ausstiegsklauseln, Kündigungsregelungen und Vertragsanpassungsklauseln zu achten. Hier ist zum einen maßgeblich, welchem Recht der betreffende Vertrag unterliegt. Unabhängig davon sollten diese Regelungen unmissverständlich und klar formuliert sein.

Schutz vor Haftungsansprüchen

Nach den EU-Sanktionen ist die Geltendmachung von Ansprüchen (einschließlich Schadensersatz- und Garantieansprüchen) und sonstiger Forderungen im Zusammenhang mit sanktionierten Verträgen und Transaktionen sowohl durch sanktionierte Unternehmen und Personen, aber auch durch jedwede sonstige russische Personen nicht zulässig. Sie können auch dann nicht geltend gemacht werden, wenn eine Vertragserfüllung zu einem Verstoß gegen die Sanktionsregelungen führen würde. Diese Regelung schützt zum einen die EU-Unternehmen vor Ansprüchen russischer Vertragspartner wegen sanktionsbegründeter Nichterfüllung von Verträgen. Russische Vertragspartner können aber Ansprüche außerhalb der EU geltend machen und gegebenenfalls in Vermögen von EU-Unternehmen vollstrecken, das sich außerhalb der EU befindet.

Höhere Gewalt

Daher sollte in jedem Falle auf eine klare und gerichtsfeste Höhere-Gewalt-Klausel in den Verträgen geachtet werden. Diese muss so formuliert werden, dass möglichst sämtliche unerwartete Ereignisse unter höhere Gewalt fallen können. Empfehlenswert sind zudem klare Regelungen, innerhalb welcher Fristen das Eintreten höherer Gewalt beim Vertragspartner geltend gemacht werden muss. Häufig enthalten Verträge darüber hinaus die Forderung an die Vertragsparteien,

dass das Vorliegen höherer Gewalt durch eine zuständige IHK belegt werden muss. Klären und prüfen Sie zuvor mit Ihrer zuständigen IHK, ob diese überhaupt eine solche Bestätigung abgibt, dies ist in der Praxis zum Teil nicht der Fall.

Besicherung von Ansprüchen

Darüber hinaus sollten die verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten zur Absicherung eigener Ansprüche genutzt werden. Dies können Vorschussregelungen, Teilzahlungen oder die Vereinbarung bestimmter Sicherungsinstrumente sein. Das russische Recht kennt bislang keine Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung. Hier bieten sich in der Praxis Verpfändungsmöglichkeiten an. Auch ein Eigentumsvorbehalt ist in Russland weniger verbreitet. Einen verlängerten Eigentumsvorbehalt kennt das russische Recht ebenfalls nicht.

Neu: Treuhandkonten

Zum 1. Juli 2014 wurde ein Treuhandkonto in das russische Recht eingefügt, mit dem man nun sehr viel besser Zug-um-Zug-Gestaltungen lösen kann (ähnlich den in Deutschland bekannten Anderkonten). Hierbei handelt es sich um ein sogenanntes Escrow-Konto gemäß Art. 860.7 ZGB RF (счет эскроу). Die Bezeichnung im Russischen wurde direkt vom englischen Wort „escrow“ übernommen („Treuhand“).

Gemäß Art. 860.7 Punkt 1 ZGB RF eröffnet die Escrow-Bank ein spezielles Escrow-Konto für den Erhalt von Geldern vom Kontoinhaber. Diese Gelder dürfen an den Berechtigten nur gemäß vertraglich vereinbarter Umstände zwischen Bank, Kontoinhaber und Berechtigtem herausgegeben werden.

Ab dem 1. Juni 2015 werden auch umfassende rechtliche Regelungen zur Zulässigkeit von Sicherheitsleistungen gelten.

4. Personalfragen

Vier-Augen-Prinzip der russischen Geschäftsleitung

Mehrere Geschäftsführer zulässig

Bislang war alleinvertretungsberechtigtes Verwaltungsorgan einer OOO und AO ausschließlich der Generaldirektor. Seit dem 1. September 2014 dürfen gemäß Art. 65.3 Punkt 3 ZGB RF in Körperschaften auch mehrere Personen Vertretungsberechtigung haben. Diese werden dann als Generaldirektoren, Direktoren oder Vertreter bezeichnet. Dabei kann ihnen entweder allen Einzelvertretungsbefugnis oder Gesamtvertretungsbefugnis gewährt werden. Anders als in Deutschland können damit mehrere vertretungsberechtigte Personen nur jeweils die gleiche Vertretungsbefugnis haben, das heißt alle gemeinsam oder alle einzelvertretungsbefugt. Diese neue russische Regelung ist also immer noch weniger flexibel als die in Deutschland geltenden Regelungen zur Vertretungsbefugnis. Sie ist allerdings als erster Schritt einer flexibleren Einsetzung mehrerer Vertretungsberechtigter und damit zur Sicherung eines Vier-Augen-Prinzips und der Gesellschafterinteressen in jedem Fall zu begrüßen. Sämtliche vertretungsberechtigte Personen einer OOO werden im EGRJuL eingetragen. Eine Prokura ist in Russland nach wie vor unbekannt.

Erfordernis von Satzungsänderungen prüfen

Insgesamt bietet das geänderte russische Gesellschaftsrecht im ZGB RF flexible Gestaltungsvarianten für die Verwaltung und Kontrolle russischer Tochtergesellschaften durch die Geschäftsführung und weiterer Aufsichtsorgane, insbesondere einen Aufsichtsrat, an. Anders als früher sind die Gestaltungsspielräume größer geworden und die Organstruktur kann damit besser auf die konkreten Bedürfnisse der Gesellschafter abgestimmt werden.

Zuletzt weisen wir darauf hin, dass gemäß Art. 3 Punkt 7 des Gesetzes, mit dem das Gesellschaftsrecht im ZGB RF zum 1. September 2014 geändert wurde, vorsieht, dass die Satzungen bereits bestehender Kapitalgesellschaften mit der ersten

Satzungsänderung auch an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst werden müssen.³

Kündigung von Mitarbeitern

Sehr kurze gesetzliche
Kündigungsfristen

Sollte es in Russland zu einem Personalabbau kommen, sind die entsprechenden arbeitsrechtlichen Regelungen zu beachten. Grundsätzlich ist eine einvernehmliche Beendigung des Arbeitsvertrages möglich und üblich. In diesem Fall erfolgt kein Kündigungseintrag in das Arbeitsbuch des russischen Arbeitnehmers. Arbeitnehmer haben in Russland das uneingeschränkte Recht zur Kündigung mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, bei Unternehmensleitern beträgt die Kündigungsfrist einen Monat. Ein Kündigungsgrund ist nicht erforderlich.

Hohe formale
Anforderungen an
betriebsbedingte
Kündigungen wegen
Personal- oder
Stellenabbau

Eine ordentliche Kündigung seitens eines Arbeitgebers gibt es in Russland nicht. Ein russischer Arbeitgeber darf nur bei Vorliegen eines im Gesetz normierten Kündigungsgrundes kündigen. Die Gründe können, wie auch in Deutschland, in betriebs-, personen- und verhaltensbedingte Kündigungsgründe unterteilt werden. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten kommen betriebsbedingte Kündigungsgründe in Betracht, vor allem wegen Personal- oder Stellenabbau. Hierbei müssen die hohen administrativen und formalen Anforderungen des russischen Arbeitsrechts eingehalten werden. Der Personal- und Stellenabbau muss tatsächlich erfolgen und darf nicht fiktiv sein. Eine ausreichende Begründung ist in der Praxis unerlässlich. Voraussetzung eines Personal- und Stellenabbaus ist zunächst ein Stellenplan im Unternehmen. Formal ist ein Beschluss der Geschäftsleitung erforderlich, die Positionen oder die Anzahl der Mitarbeiter zu reduzieren. Auch kennt das russische Recht eine Sozialauswahl. Darüber hinaus müssen bei einem Personal- und Stellenabbau den Arbeitnehmern offene Alternativstellen im Unternehmen angeboten werden und es sind gesetzlich geregelte Abfindungszahlungen zu leisten. Zudem sind die gesetzlichen Kündigungsfristen von zwei oder drei Monaten (bei Massenentlassungen) zu berücksichtigen. In der Praxis kommt es häufig dann zu Problemen, wenn nach einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage die reduzierten Positionen wieder in den Stellenplan aufgenommen werden. Insgesamt sollte der Personal- und Stellenabbau durch objektive wirtschaftliche, technische oder organisatorische Gründe belegt werden können.

Prüfung des
Russlandgeschäftes
und der
Investitionsstruktur

Wir empfehlen, die derzeitige Situation zu einer Überprüfung Ihres Russlandgeschäftes zu nutzen: Entspricht Ihre Tätigkeitsstruktur den geänderten Anforderungen des russischen Marktes im Hinblick auf Compliance, steuerliche Fragestellungen, erforderliche Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten und sind Ihre Interessen als russischer Vertragspartner oder Gesellschafter ausreichend abgesichert? Sind alle zivil- und gesellschaftsrechtlichen Anforderungen berücksichtigt (zum Beispiel erforderliche Anpassungen von Satzungen, erforderliche Umregistrierungen von Repräsentanzen oder Filialen)? Auch Lizenzvorschriften, Zertifizierungsanforderungen, zollrechtliche Fragestellungen und sonstige Genehmigungserfordernisse stellen ausländische Lieferanten und Investoren in Russland vor hohe Anforderungen. Gerade in der jetzigen Zeit sollten Sie sich bemühen, diese allumfassend einzuhalten und Grauzonen zu vermeiden.

³ Art. 7 Punkt 3 des föderalen Gesetzes vom 5. Mai 2014 N 99-FZ „Über Änderungen in Kapitel 4 des ersten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation und über das Außerkrafttreten einzelner Regelungen gesetzgeberischer Akte der Russischen Föderation“

Mehr Information in unserem Blog

Weitere aktuelle Informationen zu rechtlichen und steuerlichen Entwicklungen in Russland finden Sie in unserem Blog. Nutzen Sie das Wissen unserer Experten und tauschen Sie sich mit ihnen und untereinander zu den Themen, die Sie interessieren, aus: blogs.pwc.de/russland-news

Ihre Ansprechpartner

RAin Tanja Galander
Tel.: +49 30 2636-5483
tanja.galander@de.pwc.com

RAin Isabelle Weidemann,LL.M.
Tel.: +49 30 2636-5762
isabelle.weidemann@de.pwc.com

RA / Advokat (RUS)
Stanislav Rogojine
Tel.: +49 30 2636-5207
stanislav.rogojine@de.pwc.com

www.pwc.de/russland

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie *Russian Tax and Legal News* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: russland@de.pwc.com